

Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der KFOR

vom 6. Juni 2005

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 66b Absatz 4 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz der Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) bis zum 31. Dezember 2008 wird genehmigt.

Art. 2

Der Einsatz der Armee zur Unterstützung der multinationalen Kosovo Force (KFOR) kann jederzeit beendet werden; die Beendigung erfolgt auf Beschluss des Bundesrates. Der Bundesrat informiert die Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte gemäss Artikel 150 und 152 ParlG.

Art. 3

Jeweils per 31. Dezember legt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zuhanden der Aussenpolitischen und Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte einen Zwischenbericht über den SWISSCOY-Einsatz vor.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 14. März 2005

Nationalrat, 6. Juni 2005

Der Präsident: Bruno Frick
Der Sekretär: Christoph Lanz

Die Präsidentin: Thérèse Meyer
Der Protokollführer: Christophe Thomann

¹ SR 510.10
² BBl 2005 447

